

§ 2

(1) Verurteilte sind auf der Grundlage eines Verwirklichungsersuchens des Gerichts und des Strafregistrauszuges in eine Strafvollzugseinrichtung bzw. in ein Jugendhaus zum Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug einzuweisen.

(2) Die Einweisung wird durch die Leiter der Untersuchungshaftanstalten nach Eingang der Verwirklichungsersuchen auf der Grundlage der vom Leiter der Verwaltung Strafvollzug getroffenen Regelungen über die Einweisung unverzüglich vorgenommen.

(3) Verurteilte, die sich nicht in Haft befinden, werden durch die Leiter der zuständigen Untersuchungshaftanstalten nach Eingang des Verwirklichungsersuchens zum Strafantritt aufgefordert.

(4) Wird der Aufforderung zum Strafantritt ohne ausreichende Begründung nicht nachgekommen, erfolgt eine Zuführung durch die Deutsche Volkspolizei.

§ 3

(1) Strafgefangene sind bei der Aufnahme in einer Strafvollzugseinrichtung bzw. einem Jugendhaus namentlich zu registrieren. Die Registrierung erfolgt fortlaufend mit Angabe des Tages der Aufnahme, der Dauer der Strafe mit Freiheitsentzug und des Tages der Entlassung.

(2) Im Interesse einer kontinuierlichen und wirksamen Gestaltung der Erziehung sollen Strafgefangene grundsätzlich in den Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäusern verbleiben, in denen sie zum Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug aufgenommen worden sind.

(3) Strafgefangene sind bei der Aufnahme von Strafvollzugsangehörigen gleichen Geschlechts körperlich zu durchsuchen. Mitgebrachte Gegenstände sind entsprechend den Bestimmungen über Effekten zu behandeln.

(4) Soweit die Verwahrung bzw. Verwaltung des Vermögens noch nicht gewährleistet sowie die erforderlichen Regelungen über die Wohnung noch nicht getroffen sind, ist den Strafgefangenen zu ermöglichen, daß sie die entsprechenden Maßnahmen einleiten können.

§ 4

(1) Die Strafzeit ist nach Jahren, Monaten und Tagen zu berechnen, das Jahr und der Monat nach der Kalenderzeit.

(2) Hat bei einer nachträglich gebildeten Hauptstrafe der Vollzug einer in diese einbezogenen Strafe bereits begonnen, so gilt deren Beginn auch als Beginn der Hauptstrafe.

(3) Befindet sich der Verurteilte zum Zeitpunkt einer nachträglichen Hauptstrafenbildung nicht in Haft und wurde eine der Einzelstrafen bereits teilweise vollzogen, ist die bisher verwirklichte Strafzeit in Tagen von der Strafzeit der Hauptstrafe abzuziehen.

(4) Der Tag der Entlassung aus dem Strafvollzug gilt als Straftag.

Zu § 11 StVG:

§ 5

(1) Die Trennung wird verwirklicht durch:

1. die Unterbringung in verschiedenen Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäusern,

2. die Unterbringung in getrennten Bereichen innerhalb einer Strafvollzugseinrichtung bzw. eines Jugendhauses.

(2) Über notwendige befristete Abweichungen von den Trennungsgrundsätzen entscheiden die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser. Die Abweichung und die Befristung sind, zu begründen. Bei Wegfall der Gründe ist die Maßnahme aufzuheben.

Zu § 12 StVG:

§ 6

(1) Der allgemeine Vollzug wird in ständig verschlossenen oder nicht ständig verschlossenen Verwahräumen durchgeführt. Bei positivem Gesamtverhalten von Strafgefangenen kann der Vollzug in nicht verschlossenen Verwahräumen erfolgen.

(2) Der erleichterte Vollzug wird in nicht verschlossenen oder nicht ständig verschlossenen Verwahräumen durchgeführt. Im Ausnahmefall kann aus Sicherheitsgründen der Vollzug zeitweilig in ständig verschlossenen Verwahräumen erfolgen.